



Corona-Virus – Häufige Fragen und Antworten zum Thema Steuern

Stand Juli 2020

Fragen zur Einreichung von Steuererklärungen, Formularen/Anträgen und Rechtsmitteln

Bis wann muss ich als Privatperson meine Steuererklärung 2019 einreichen?

Der Kanton Zug hat die Frist zur Einreichung der Steuererklärung für Privatpersonen inklusive selbstständig Erwerbstätige bis Ende Juni 2020 erstreckt. Bitte reichen Sie Ihre Steuererklärung wenn möglich online ein (vgl. <https://steuern.zg.ch/>), das erspart Ihnen das Ausdrucken und Versenden per Post. Fristerstreckungen nach dem 30. Juni 2020 sind bequem online möglich, vgl. <https://steuern.zg.ch/private/fristerstreckung>

Bis wann muss meine AG oder GmbH die Steuererklärung 2019 einreichen?

AG's und GmbH's müssen ihre Steuerklärung 2019 bis zum **30. September 2020** einreichen. Fristerstreckungen sind unter <https://steuern.zg.ch/companies/fristerstreckung> einfach möglich.

Bis wann spätestens muss ich als quellenbesteuerte Person (vor allem Ausländerinnen und Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung) meinen Antrag auf Tarifkorrektur einreichen, wenn ich zusätzliche Abzüge geltend machen will?

Der Kanton Zug hat die Frist zur Einreichung der Anträge auf Tarifkorrektur Quellensteuern vom 31. März auf den **30. Juni 2020** erstreckt. Bitte reichen Sie Ihren unterzeichneten Antrag wie gewohnt per Post ein.

Bis wann muss ich als Arbeitgeber/in die Quellensteuerabrechnungen für meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einreichen?

Die Arbeitgebenden ziehen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Quellensteuer direkt vom Lohn ab und rechnen diesen Abzug in der Regel monatlich mit der Steuerverwaltung ab. Sie können die Quellensteuerabrechnung auf bisher gewohnte Art idealerweise via ELM direkt aus Ihrer Lohnsoftware oder sonst via Online-Formular

<https://www.zg.ch/behoerden/finanzdirektion/steuerverwaltung/quellensteuer/abrechnung-quellensteuer> oder per Post einreichen. Wenn Sie eine Fristerstreckung für die Abrechnung benötigen, so senden Sie uns bitte eine eMail an: quellensteuer.stv@zg.ch

**Fragen zur Zahlung von Steuerrechnungen,
namentlich Aufschub von Zahlungen, Gesuche um Ratenzahlungen**

Ich bin Arbeitnehmer/in und habe wegen Corona mein Einkommen (z.B. Beschäftigung auf Abruf oder im Stundenlohn) verloren. Daher kann ich zurzeit die Steuern nicht zahlen. Was kann ich tun?

Der Kanton Zug hat die Zahlungsfristen für alle ausstehenden Steuerrechnungen (Kantons- und Gemeindesteuern, direkte Bundessteuern) bis Ende Juni 2020 erstreckt. Diese Massnahme soll akute Liquiditätssorgen überbrücken, bis die verschiedenen Unterstützungsmassnahmen der Sozialversicherungen und der öffentlichen Hand Wirkung zeigen. Bitte nutzen Sie ab dem 1. Juli 2020 für die Erstreckung von Zahlungsfristen oder zur Vereinbarung von individuellen Ratenzahlungen das Kontaktformular unter https://www.zg.ch/behoerden/finanzdirektion/steuerverwaltung/adresse/feedback_view oder kontaktieren Sie die Abteilung Steuerbezug unter der speziellen Nummer 041 728 26 26 (bitte nicht die Hauptnummer der Steuerverwaltung wählen).

Ich bin Selbständigerwerbend. Mein Geschäft musste wegen Corona schliessen. Wegen fehlender Einnahmen kann ich zurzeit meine Steuern nicht zahlen. Was kann ich tun?

Der Kanton Zug hat die Zahlungsfristen für alle ausstehenden Steuerrechnungen (Kantons- und Gemeindesteuern, direkte Bundessteuern) bis Ende Juni 2020 erstreckt. Diese Massnahme soll akute Liquiditätssorgen überbrücken, bis die verschiedenen Unterstützungsmassnahmen der Sozialversicherungen und der öffentlichen Hand Wirkung zeigen. Bitte nutzen Sie ab dem 1. Juli 2020 für die Erstreckung von Zahlungsfristen oder zur Vereinbarung von individuellen Ratenzahlungen das Kontaktformular unter https://www.zg.ch/behoerden/finanzdirektion/steuerverwaltung/adresse/feedback_view oder kontaktieren Sie die Abteilung Steuerbezug unter der speziellen Nummer 041 728 26 26 (bitte nicht die Hauptnummer der Steuerverwaltung wählen).

Muss ich als Arbeitnehmer/in bzw. Selbständigerwerbende/r einen Verzugszins zahlen, wenn ich im Moment meine Steuerrechnungen nicht bezahlen kann?

Nein. Sowohl für die Kantons- und Gemeindesteuern wie auch die direkte Bundessteuer ist bei verspäteter Zahlung ab 1. März 2020 bis Ende 2020 kein Verzugszins geschuldet.

Meine AG bzw. meine GmbH hat wegen Corona fast alle Aufträge und damit im Moment auch die Einnahmen verloren. Sie kann daher ihre Steuern nicht zahlen. Was kann ich tun?

Der Kanton Zug hat die Zahlungsfristen für alle ausstehenden Steuerrechnungen (Kantons- und Gemeindesteuern, direkte Bundessteuern) bis Ende Juni 2020 erstreckt. Diese Erstreckung gilt auch für AG's und GmbH's. Diese Massnahme soll akute Liquiditätssorgen

überbrücken, bis die Unterstützungsmassnahmen der öffentlichen Hand und von weiteren Akteuren (z.B. Banken) Wirkung zeigen. Bitte nutzen Sie für die Erstreckung von Zahlungsfristen ab dem 1. Juli 2020 oder zur Vereinbarung von Ratenzahlungen das Kontaktformular unter https://www.zg.ch/behoerden/finanzdirektion/steuerverwaltung/adresse/feedback_view oder kontaktieren Sie die Abteilung Steuerbezug unter der speziellen Nummer 041 728 26 26 (bitte nicht die Hauptnummer der Steuerverwaltung wählen).

Muss meine AG/GmbH einen Verzugszins zahlen, wenn sie im Moment die Steuerrechnungen nicht bezahlen kann?

Nein. Sowohl für die Kantons- und Gemeindesteuern wie auch die direkte Bundessteuer ist bei verspäteter Zahlung ab 1. März 2020 bis Ende 2020 kein Verzugszins geschuldet.

Besondere Rückstellungen aufgrund der Corona-Situation

Aufgrund der Corona-Situation hat mein Unternehmen bzw. habe ich als Selbständigerwerbender einen Grossteil meiner Aufträge und meines Umsatzes verloren. Kann ich dafür in der Jahresrechnung/Steuererklärung 2019 eine besondere Rückstellung bilden?

Unternehmen und Selbständigerwerbende (AG's, GmbH's, Genossenschaften, Personengesellschaften, Einzelfirmen), die direkt oder indirekt von den negativen Folgen des Coronavirus (COVID-19) betroffen sind, können einmalig in der Jahresrechnung 2019 eine steuerliche Rückstellung von maximal 50% des Gewinns bzw. des selbständigen Erwerbs (ohne ausserordentliche Faktoren wie z.B. Veräusserungs- und Aufwertungsgewinne) bilden, jedoch maximal bis zum Betrag von 500'000 Franken. Die so gebildete ausserordentliche Rückstellung 2019 ist in der Jahresrechnung 2020 wieder aufzulösen.

Bei besonderen steuerlichen Fragen

Kann ich besondere steuerliche Fragen am Publikumsschalter der Steuerverwaltung besprechen?

Der Publikumsschalter ist mit Einschränkungen zu den üblichen Öffnungszeiten geöffnet. Bitte beschränken Sie persönliche Schalterbesuche auf ein Minimum und nutzen Sie stattdessen das [Kontaktformular](#) unter www.zg.ch/tax oder die allgemeine E-Mail-Adresse der Steuerverwaltung unter internet.stv@zg.ch. Das erlaubt uns, die eintreffenden Anfragen und Anliegen intern an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verteilen. Telefonisch ist die Steuerverwaltung unter 041 728 26 11 ebenfalls erreichbar. Bitte nutzen Sie wenn möglich die elektronischen Kanäle.

Kann ich besondere steuerliche Fragen mit der Steuerverwaltung telefonisch besprechen?

Die Telefonzentrale der Steuerverwaltung ist telefonisch unter 041 728 26 11 erreichbar. Bitte nutzen Sie wenn möglich die Online-Dienstleistungen unter <https://steuern.zg.ch/> oder verwenden Sie für Ihre Fragen und Anliegen das [Kontaktformular](#) oder die allgemeine E-Mail-Adresse der Steuerverwaltung unter internet.stv@zg.ch.

Bei Fragen zu finanziellen Unterstützungsmassnahmen ausserhalb des Steuerbereichs

Kann mich die Steuerverwaltung bei Fragen zu finanziellen Unterstützungsmassnahmen des Bundes, des Kantons und weiterer Akteure (Banken) beraten?

Leider ist es uns nicht möglich, sie bei diesen Themen zu beraten, weil uns dafür die notwendigen Kenntnisse und auch die personellen Ressourcen fehlen. Sowohl der Bund wie auch der Kanton Zug und weitere Akteure (Verbände, Banken) haben aber spezielle Informationskanäle und Infolines eingerichtet, über welche Beratungen angeboten werden können.

Informationskanäle und Infolines (Stand Mitte Juni 2020):

Hotline des Kantons Zug:

Mo - Fr 09:00 - 16:00
Tel. +41 41 728 49 00
corona@zg.ch

Seco-Infoline für Unternehmen:

Mo - Fr 07:00 - 20:00
Tel. +41 58 462 00 66
https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html

KMU-Hotline des Gewerbeverbands, der Zuger Wirtschaftskammer und des Anwaltsvereins für Zuger KMU und Gewerbetreibende

Mo - Fr 11:00 – 14:00
Tel. 0800 525 010
<https://www.zugergewerbe.ch/kmu-hotline/>

Informationen der Ausgleichskasse Zug:

<https://www.akzug.ch/produkte/corona-erwerbssersatzentschaedigung/>